Flugschrift.

6.

Zweibrücken, 1832.
Gedruckt bei G. Ritter.

I.

Die Sprache des Rechts und der Wahrheit ist immer an edler Ruhe, an leidenschaftslosem Anstande erkennbar; guter Geschmak, Gründlichkeit und Einfalt des Ausdrucks sind bei der Darstellung derselben, um die Wette, beflissen; ein gelungenes Muster dieser Art würde etwa folgendermaßen beginnen:

»Die Partei des Umsturzes, je mehr sie von den Staats- und Provincialgesetzen erfaßt wird, um so frecher erhebt sie ihr Haupt; mit dem Unterschied jedoch, daß sie nun im Finstern schleicht und ihr Gift ausspeit ꝛc. — — das Gesetz mit Füßen tritt und unaufhörlich einen Zustand herbei ruft, der mit Plünderung, Mord und Todschlag enden würde.« (»Erklärung«, Beilage zum Amtsblatt Nro. 27.)

So spricht nur der Unbefangene, der sich des Uebergewichts einer guten Sache bewußt ist; und da seine Worte den Abscheu gegen die schuldbewußte Feigheit, die »im Finstern schleicht«, so kräftig beurkunden, so bedarf es zu demselben Zwecke der That nicht mehr, und ein solcher Mann darf, aus unverkennbarer Bescheidenheit, nur um dem verdienten Lobe zu entgehen, sich ungenannt in Dunkel hüllen.

Obschon ein solcher Eingang die lichtvollste Beleuchtung einer Sache erwarten läßt, so wird doch jede Erwartung des Lesers noch übertroffen.

Die »Partei des Umsturzes« beschuldigte, z. B. die Landesverwaltung der gesetzwiedrigen Unterdrückung der freien Presse, weil sie, nach einer umfassenden, mühsamen Zusammenstellung aller historischen und juristischen Gründe, zwischen den Gesetzen des Landes und den Maßregeln jener Verwaltung gegen die Zeitschriften und deren Verfasser, keinen Zusammenhang zu finden vermogt hatte: — ein gewöhnlicher Verstand hätte dagegen nichts Besseres auszurichten gewußt, als Gründe mit dem Versuche von Gegengründen, Gesetze und Verordnung mit der Anführung anderer Autoritäten zu bekämpfen; — wäre das aber, Angesichts der Gesetze, wie sie sind, unmöglich gewesen, so hätte sich ein gewöhnlicher Geist wohl gar können einfallen

lassen, des »homo sum« zu gedenken, einen Irthum zu bekennen und die unhaltbare Ansicht aufzugeben: — Nicht so das Genie; — will das Gesetz ihm nicht stehen, so ergreift er — ein Columbus — das Widerstrebende, stößt die starre Spitze flach, — und es fügt sich seinen Argumenten; »alle politische Zeitungen und periodische »Schriften politischen Inhalts unterliegen der Censur«, sagt das Gesetz: nur die widerstrebende Bedingung, das Merkmal »politisch«, die Spitze des Basilisken-Eyes der Censur, eingestossen, und es bleibt dann vor jeder Schrift, vergiftend, stehen:

»Im Gegensatze mit dieser Bestimmung (des §. 1, des III. Edicts) unterwirft aber der §. 2 dieses Edicts alle Zeitungen und periodische Schriften der Censur;«

wird das Kunststück dann als Beilage (auf der hohen Amtstafel) aufgetischt, — wer wird es nicht mit gläubiger Bewunderung betrachten?

»Euer Edict und seine Censur sind aber dem Lande fremd, dem freiere Institutionen garantirt worden sind«, entgegnet die »Partei des Umsturzes«, ihre Beweise, Gründe und Ausführungen vorhaltend *); aber,

»ohne mit vielen nichtssagenden Worten, mit Rechtsverdrehungen und andern unreinen Mitteln, wie dies die Faction thut, zu beweisen, appelliren wir blos an den gesunden Menschenverstand und fragen: besteht für die Zeitungen die Censur, oder nicht?

»gewiß: ja!

bis zum Juli 1830 hat man nicht daran gezweifelt»!

— wie großartig beredt, — welche tiefe des Verstandes! welch niederwerfende Urtheilskraft! »gewiß, ja!!« — ein wahres »quos ego —« der Argumentation.

Die »Faction« hatte der Landesverwaltung ferner vorgehalten, daß sie den Verein für die Freihet der Presse gesetzwidrigerweise verbiete, da die, zu einem Urtheil darüber allein befugten, Gerichte den Verein für gesetzlich erklärt haben:

*) Siehe Garantieen der freien Presse, von J. Savoye.

»Der Vereinszweck widerstrebt dennoch den Gesetzen!!« entgegnet »beharrlich« der Wortführer; — und in der That, warum sollte nicht dennoch der Verein den Gesetzen widerstreben? sagen die Gerichte zwar nein, so sagen doch wir ja, und

»wie ich die Kinder taufe, so heißen sie,«

sagt Gottlieb Cooke.

Es hatte sich noch ein Richter gefunden, der da meinte: darum, weil die bestehenden Gesetze nicht erlaubten, einen Ausländer »ohne Weiters« des Landes zu verweisen, dürft es auch die Landesverwaltung nicht verüben;

»beispiellose Unkunde der Gesetze«!

Was werden denn die Gesetze nicht erlauben! bestehen muß ein Gesetz gerade nicht, um doch angeführt werden zu können; und nicht eben dieselben Worte müssen es seyn, wenn andere dienlicher sind; dem Menschen sind die Dinge dieser Welt gegeben, daß er sich ihrer bediene und sie seinen Zwecken Gemäß zurichte: sollten die Gesetze allein davon ausgenommen seyn? —

Ein Gesetz also, das die Ausländer des Landes verweise.

— — Hier: »loi du 28 Vendemiaire VI. art. 7«:

Darin ist die Rede von einer Befugniß, Fremden zu gebieten, das Land zu verlassen; es ist zwar die Rede von einem Lande und von einer Zeit, wo

»les assemblées (législatives) se trouvant en presénce d'une lutte avec l'Europe, et de toutes les influences étrangéres, ont du songer à des dispositions protectrices contre les *monchards diplomatiques* qui inondaient la France.«

(Chambre des Dép. 9 avril 1832. *Odilon-Barrot.*)

jene Gesetzesverfügung (cit. art. 7) hatte also nur einen vorübergehenden und örtlichen Zweck, und ist deswegen in den entferntern, erst kürzlich mit Frankreich vereinten Landestheilen (in den vier rheinischen Departementen) niemals bekannt gemacht worden.

Indessen ist es doch ein Gesetz, wenn auch kein geltendes, und äußerlich kann ihm das Niemand ansehen.

Aber eine andere Schwierigkeit erhebt sich: das Gesetz legt die Befugniß, einem Fremden zu gebieten Frankreich zu verlassen, aus-

drücklich und ausschließend nur der obersten Staatsgewalt, wie solche damals organisirt war, bei, nemlich dem *directoire exécutif*, und nicht blos einer untergeordneten Verwaltungs-Behörde:

«Tous étrangers voyageant dans l'intérier de la république « — — sont sous la surveillance *spéciale* du *directoire exécutif*, *qui* pourra retirer leurs passeports et leur enjoindre «de sortir du territoire français, *s'il* juge leur présence «susceptible de troubler l'ordre et la tranquillité publique.»

Dieselbe Geschicklichkeit, welche vorhin den §. 2 des III. Edicts auf alle Zeitschriften anwendbar gemacht hat, vermag auch hier ein nicht geringeres Wunder: einige Wörter ausgestrichen, andere mit bequemern verwechselt, die ausschließlichen Anwendbarkeits-Merkmale verallgemeinert, und es kommt ein Ding zu Stande, worunter man nur zu schreiben braucht:

»dieses ist der Artikel 7 des Gesetzes v. 28. Vendemiaire VI.« wie jener Maler unter sein kunstreiches Gebild geschrieben hatte: »Dieses ist ein Hahn« — um daß jenes ebensowohl zum Aushänge-Schild administrativer Gesetzlichkeit, als dieses zum — Bierschilde gebraucht werden könne.

Derselbe Richter, der, aus der beispiellosen Unkunde dieses zum Gebrauch der Verwaltung zugerichteten Artikel 7, das Recht derselben, jeden Fremden des Landes zu verweisen, mißkannt hatte, war auch der Meinung, kein Gesetz hätte die Gensdarmerie ermächtigt, ihren Gefangenen, gegen welchen weder ein Urtheil noch ein gerichtlicher Verhaftsbefehl bestand, dennoch auf jeder Station in das Gefängniß zu bringen; allein

»hätte der Herr Friedensrichter das Gesetz über die Gensdarmerie gelesen, so hätte er gefunden, daß an den Orten »der Ruhe, oder da, wo übernachtet wird, auch der Transportant in dem gesetzlichen Depot verwahrt werden muß;«

in der That, jenes Gesetz (vom 28. Germinal VI.) sagt ausdrücklich (im Artikel 167): daß der in den Händen der Gensdarmerie Befindliche

«*ne pourra* être transféré dans une maison d'arrêt ou de «justice *qu'en vertu* d'un mandat d'arrêt délivré par l'officier «de police» (judiciaire, art. 169.)

Diese Verfügung wiederholt die Verordnung vom 5. October 1814, Art. 77 dahin, daß erst

»der (gerichtliche) Polizei-Beamte zu bestimmen habe, ob der »Gefangene in ein Gefängniß gebracht werden soll:«

hätte also »der Herr Friedensrichter diese Gesetze gelesen,« so müßte er sich schon eines Andern belehren; freilich, muß man cum grano salis zu lesen verstehen; lesen: ja, wo ja, und nein, wo nein steht, dazu braucht man eben nicht studirt zu haben; aber x für u lesen, das heißt lesen, — wo es darauf ankommt, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsmaßregeln darzuthun.

Die Befugniß zu kommen, zu gehen, zu verweilen, dem Fremden im Inlande nur darum absprechen, weil im Staats-Rechte nichts davon geschrieben steht, und der Fremde, selbst in England, keine politischen Rechte genießt, ist noch sehr nachsichtsvoll argumentirt; was hätte denn die »Faction« erwiedern mögen, wenn man die ganze Schärfe des Beweises entfaltet und unerbittlich dargethan hätte, wie sogar, weder in der Mathematik noch in der Botanik, von einer solchen Befugniß des Fremden die Rede sey?? Von welchem Belang ist es, daß davon zwar in einem Paar Zeilen des Civil-Rechts (Art. 3, 11 rc.) Meldung geschehen mag, gegen die ganze Encyclopädie von Wissenschaften, worin davon mit keiner Silbe gedacht wird?

Ich denke die »Partei des Umsturzes, die Faction« wird wohl schweigen;

»Und in der That, — wer kann auftreten und über die Ver»letzung seiner Person und seines Eigenthums auch nur ein »einziges Factum über die Gesetze hinaus erweisen?«

Das möge, unter andern, jener Buchdrucker zu Kaiserslautern endlich merken, dem, seit einem Monate schon, eine ganze Abtheilung Gensdarmen beflissen ist, es Tag und Nacht, auf jedem Schritte und Tritte, in jeder Stelle seines Hauses, begreiflich zu machen.

»Ueberall erheben sich Anstalten, welche allgemeinen Zwecken »dienen und das geistige und physische Wohl der Bürger be»fördern!«

Da steht es gedruckt, die »Faction« möge es lesen, und dann noch

Zweifel erheben! — Was ist »dem geistigen und physischen Wohl der Bürger« förderlicher, als nüchterne Mäßigkeit und vor dem Mißbrauch der Freiheit geschützte Ruhe? Und diejenige Anstalt, welche beinahe den vierten Theil aller Einwohner umfaßt, dient sie nicht in einem seltnen Grade »allgemeinen Zwecken?« — nun denn, o Partei des Umsturzes, so erkenne, und wäre es auch nur an den Forststräflingen dieses Kreises, einen Zustand und eine Anzahl, welche allen Bedingungen der Nüchternheit, des gefesselten Mißbrauchs der Freiheit und besonders der Allgemeinheit vollständig entsprechen! — Diesen Zweck aber zugleich mit dem Vortheil des k. Aerars, durch ein und dasselbe Mittel erreichen, das

»sind Thatsachen, — denen die Männer der Bewegung nur »triviale Floskeln entgegen zu setzen vermögen!«

Eine Thatsache aber ist der Triumph der heilbeflissenen Regierung, und macht die »Faction« verstummen:

»Während unsere Nachbarn in ihren Abgaben steigen, erfreut »sich der Rheinkreis einer Abgabenverminderung von »mehr als 25 Prozent.

So viel Selbstverleugnung bei so gränzenlosem Eifer für die Erleichterung der Volkslasten! Hätte die Regierung diesen Eifer geradezu ausgesprochen und der jüngsten Ständeversammlung selbst eine Verminderung der Steuern vorgeschlagen, wie ruhmredig hätte das gelassen, und doch wie gewöhnlich wäre diese Art wohlzuthun gewesen! Nein, so handelt nicht die wahrhaft väterliche Regierung, die ihren Kindern ausgesuchtere Freuden bestimmt: — sie erhebt die höchste Forderung, sie widersteht (was es auch ihrem väterlichen Herzen kosten mag!) ja sie widersteht lange, und scheinbar hartnäckig, jedem dringendsten Verlangen einer Minderung, — um es endlich so zu gewähren, daß jeder Schein, als geschehe es freiwillig und ungezwungen, sorgfältig vermieden werde; — das macht dann die väterliche Gabe doppelt erfreulich: — es entlastet die Kinder vom Danke, und schmeichelt ihnen mit dem Wahn, als hätten sie nur durch sich selbst errungen, was auf so ausgesucht feinfühlende Weise verliehen worden ist.

Lerne hier, o »Faction« des Landes Wohlthäter verehren, und bekenne:

»dies sind Thatsachen, denen von den Männern der Bewegung »nur die immer wiederkehrenden trivialen Floskeln entgegenge»setzt zu werden vermögen!

Fr. Sch.

II.

Die Minister-Falle.

Schon wieder ist ein Gewaltstreich geschehen oder eigentlich ein zwiefacher dummer Streich. Fünf nassauische Landes-Deputirten haben sich berücken lassen, eine Diminutiv-Versammlung zu bilden, und die Regierung rechnet ernstlich darauf, das Land mit den von diesem Kämmerlein zufassenden Beschlüssen bethören zu können. Dem gemeinen Verstande hätte es von vorn weg klar werden müssen, daß die zur Wiederaufnahme der landständischen Verhandlungen Statt gefundene Competenz-Erklärung der 5 Deputirten, da die Befugniß hiezu die Verfassungsurkunde nicht begründet, eine Vermessenheit seyn würde, welche die Bevölkerung noch mehr erbittern, und diese Deputirten als Verräther in den Anklagestand versetzen könnte. Allein den Verstand trägt man nicht zu Kauf, und darum hat die Besonnenheit keine Annahme gefunden.

Man kennt die Ränke, auf welche die nassauische Regierung verfallen ist, die Kammer der Landes-Deputirten zu unterdrücken. So viel auch das Bestreben, mittelst Vermehrung der Herrenbank eine Contre-Opposition zu bilden, die den Anschlägen der Gewalt Raum verschaffen sollte, neulich durch das Beispiel lächerlich gemacht worden, daß mit eben dem Recht das Beillische Ministerium den auf Abenteuer reisenden Herzog Carl von Braunschweig in das Oberhaus bringen könnte, wie die nassauische Regierung die holländischen Prinzen auf die Herrenbank setzen möchte, so war letztere dennoch von ihrem Irthum nicht zurückgekommen, sondern hatte in unverbesserlicher Störrigkeit es dahin gebracht, daß 15 Landes-Deputirten nach Hause abreiseten, unter Hinterlassung einer Denkschrift, in welcher erklärt wurde, bis zür weitern und verfassungsmäßigern Zusammensetzung der Herrenbank in der Versammlung nicht wieder erscheinen zu wollen. Dies geschah am 18. a. M. Man durfte erwarten, daß solche Entschlossenheit ein wenig zur Besinnung bringen, und es werth gehalten werden würde, den Versuch zu machen, durch Nachgiebigkeit oder Künste die 15 verbündeten Deputirten in Meinung und Willen zu trennen und so dem Bannstrahle sich zu entwinden, wiewohl die

Festigkeit derselben durch das bekannte Beispiel in Baiern gewarnt, schwerlich zu erschüttern gewesen wäre. Doch nein. Die Regierung hat die schwere Folgen nicht erkannt, die darin liegen, wenn Abgeordnete des Volks von selbst auseinander gehen, und dadurch vollends kund gethan, wie fremd ihr das Wesen des constitutionellen Lebens ist, und wie wenig Fähigkeit sie besitzt, den Vertretern des Landes gegenüber ihre Sache geschickt zu führen, oder — — mit Ehren zu verlieren.

Dem Mangel an parlamentarischem Talente und jener unbehülflichen und selbstgefälligen Ruhe, die auf dem verderblichen Wege beharrt, das Verfassungswesen für eine Gnadengabe zu halten, und statt den billigen Forderungen der Zeit Gehör zu geben, des bösen Geistes trügerischer Hoffnung folgend, in der Soldaten-Phalanx eine Stütze zu finden vertraut, die im Volke kaum aufgelebten natürlichen Rechte, wieder über den Haufen werfen zu können, diesem Ungeschick und Wahn darf es beigemessen werden, daß es die Regierung gewagt, die Landesdeputirtenkammer durch ein Surrogat von 5, jeden Falls schwachen Deputirten zu postuliren, als sey es gleichgültig, auf welche Weise sie zu Beschlüssen gelange, die einmal die verhaßten Verfassungsrechte nicht entbehren lassen, um der fatalen Geldverlegenheit, in welche sie wegen der noch nicht erfolgten Annahme des Staats-Büdgets gerathen ist, sich zu entreißen. Damit aber Alles fein, schicklich und geformt zugehen möge, wurden zuvor die 5 Deputirten ersucht, aus einer Karte mitzuspielen, und auf einen Erlaß an die 15 übrigen Mitglieder zur Theilnahme an den Verhandlungen sich wieder einfinden zu wollen, anzutragen, welcher Antrag denn auch geschah und in Gnaden zugesichert ward. Die Fünf nun vertheilten die verschiedenen Titel des Büdgets sofort unter sich; bevor aber die Hand an das Werk der Berathung gelegt werden sollte, wurde eine zweite Zusammenkunft auf den 3. Mai verabredet, in welcher dem Wortführer, Deputirten Schott, beigestimmt, und die verfassungsmäßige Geschäftsordnung außer Giltigkeit, dagegen die Versammlung der Fünf zur Fortsetzung der Landtagsgeschäfte für competent erklärt wurde. Nachdem das beweglichste Geklage über die Nichtzuständigkeit des Austritts der unbeweglich gebliebenen 15 Collegen angestellt, und die Doctrinären der Pflichten mit vielem Scharfsinn dahin deducirt worden war, daß selbst Gesetzwidrigkeiten der

Regierung in keinem Falle Gesetzwidrigkeiten Seitens treuer Deputirten nach sich ziehen dürfte, erging in pleno klugerweise der Beschluß, Mißverständnisse bei den Bewohnern durch Publication der Protocolle aufzuhellen, die Sitzungen aber — — — — — — nicht öffentlich zu halten!

Die Verblendung ist ein Fluch des Dünkels. Die nassauische Regierung geht glücklich in eben die Falle, in welche die mehr gewitzigte baierische Regierung voriges Jahr klüglich nicht gegangen ist. Die Sachen in Nassau nämlich stehen jetzt so, daß die Steuern wahrscheinlich verweigert werden, und die Regierung, um den Staatsbedarf zu decken, dann genöthigt seyn wird, das von den 5 Deputirten angenommene Büdget executorisch zu erklären, damit sie die Erfahrung mache, statt Geld — Pflastersteine zu empfangen. Es wird also factisch erwiesen werden, wie weit eine Regierung sich verirren kann, wenn sie vom Starrsinn besessen, Alles für erlaubt hält, was durchzuführen die eigene und die verbindete Gewalt trüglich hoffen lassen; die nassauische Regierung wird vorangegangen seyn, in Deutschland einen Zustand hervorzurufen, den die Bevölkerung von Hause aus nicht gewollt hat und will, und den sie endlich wird gut heißen müssen, nachdem der 15jährige Augenschein täglich immer mehr zur Wahrheit wird, daß auf dem Wege des Friedens mit dem Ministerdespotismus nicht zu verhandeln und zu rechten ist. †.

III.

Protestation deutscher Bürger für Preßfreiheit in Deutschland.

Die Freiheit ruft zu ihrem Schutze das Gesetz, die Gewalt ruft die Macht der Waffen an. Deutschen Bürgern, welche des wesentlichsten Rechts und des edelsten Mittels der Freiheit fort und fort entbehren sollen, welche von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß materieller Widerstand gegen materielle Gewalt ein unberechenbares Unglück über das Vaterland herbeiführen, Regenten, Bürger, den heimischen Heerd und die Freiheit selbst zerstören würde, Deutschen Bürgern, welche die Gesetze wie die Freiheit ehren, und im Einklang

beider die alleinige Rettung für das Vaterland sehen, Deutschen Bürgern bleibt, dahin ist es gekommen, nichts übrig, als die Verwahrung. Und diese sprechen sie laut vor Deutschland und Europa aus.

Die Deutschen wollen die Preßfreiheit; — die Regierungen wissen es. Die Preßfreiheit ist kein Wunsch einer Partei, kein Streben einer Faction, sie ist ein Recht, was uns gebührt, ein unzerstörbares, heiliges Recht. Dieses Recht ist vernichtet, in seinem Daseyn, gehemmt in seiner Ausübung, bedroht in seiner Entwickelung, durch eine sichtbare Macht, welche Deutsche Regierungen über sich zu stellen versuchen, um die unsichtbare Macht geltend zu machen, welcher sie gerne sich unterwerfen. Aber keine sichtbare Macht darf sich unterwinden, die Mittel, deren sie sich bedient, dem Urtheil derer zu entziehen, welche ihr gehorchen sollen. Gesetz und Recht weißen Allem auf Erden seine Grenzen an; — es gibt keine irdischen Gottheiten mehr.

Der deutsche Bund wurde gegründet zur Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten (deutsche Bundesakte Art. 2); alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte, sie verpflichten sich alle gleichmäßig die Bundesakte unverbrüchlich zu halten (Art. 3); die verbündeten Fürsten und freien Städte sind übereingekommen, daß die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit sich beschäftigen solle (Art. 18). Diese Verheißung ist unerfüllt geblieben; nach siebenzehn Jahren kann man bezweifeln, daß etwas wirksames zum Schutze der den Deutschen von Rechtswegen zustehenden Preßfreiheit von der Versammlung, welche die Angelegenheiten des Bundes besorgt (Art. 4), durch gleichförmige Verfügungen noch geschehen könne und werde. Hingegen dürfen deutsche Bürger, wenn vaterländische Gesinnung sie belebt, wenn sie für die Größe und Blüthe Deutschlands, für die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Staaten, die den Bund bilden, für die Erhaltung der Regierungen, welche landesväterliche Pflichten gegen diese Staaten zu erfüllen haben, ein lebhaftes Interesse empfinden, es dürfen und müssen dann deutsche Bürger mit Schmerz auf dasjenige sehen, was zur Verletzung der in der Bundesakte feierlich ihnen zugesicherten Preßfreiheit auf der deutschen Bundesversammlung

geschehen ist. Einstimmig wurde am 20. September 1819 von den Bundesregiernngen angenommen, daß unter den (damals) obwaltenden Umständen vorbeugende Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse nothwendig seyen; es wurde beschlossen, daß Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden sollen. Die einzelnen Bundesstaaten wurden für Vergehen der Presse nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich gemacht, der Bundesversammlung aber das Recht eingeräumt, sowohl auf die Beschwerde von Regierungen, die sich verletzt glauben würden, als von Amtswegen, aus eigener Machtvollkommenheit, durch einen Ausspruch, von welchem keine Berufung Statt finde, Druckschriften zu unterdrücken. Dieser einstweilige Beschluß sollte auf fünf Jahre (bis zum 20. September 1824) in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit sollte am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen seyn möchten, und demnächst ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschlang erfolgen. (Protokolle der Bundesversammlung vom Jahre 1819, §. 220, Nro. 3.)

Ueber die Unrechtmäßigkeit dieses Beschlusses vom September 1819 konnte bei allen wahren, unabhängigen Freunden des Vaterlands nur Ein Gefühl, nur Eine Stimme obwalten. Den deutschen Regierungen, der hohen deutschen Bundesversammlung selbst in ihrer Mehrheit können diese Gefühle rechtlichgesinnter, aufrichtiger Freunde gesetzlicher Ordnung und Freiheit niemals verborgen geblieben seyn. Ganze Staaten sind verantwortlich gemacht für die wirklichen oder vermeinten Vergehen Einzelner; eine Solidarität, welche in dieser Art allen frühern Rechtsbegriffen widerstrebt: das Vergehen wird nicht constatirt durch Richterspruch, sondern durch die Ansicht einer rein politischen Versammlung; in die Gesetzgebung, in die Selbstverwaltung, in die Rechtspflege, ja selbst in die unverletzbaren völkerrechtlichen Beziehungen der einzelnen Bundesstaaten wird durch jenen Beschluß auf eine Art eingegriffen, welche den Grundbestim-

mungen des Bundes selbst entgegen ist. An die Stelle der **Preß-freiheit**, welche durch gleichförmige Verfügungen erhalten, gesichert, von der Gesammtheit des Bundes den einzelnen deutschen Bürgern garantirt werden sollte, an die Stelle der Preßfreiheit sollte (wenigstens nach Einer Auslegung, der viele Regierungen huldigten) die inquisitorische, ungebundene, durch kein Gesetz, durch keine Regel zu hemmende, in das beliebige Ermessen einiger Beamten verstellte **Gewalt der Censur** gesetzt werden!

Aber die wesentlichste Nichtigkeit jenes Beschlusses lag noch darin, daß er die Grenzen der Competenz der hohen deutschen Bundesversammlung Augenscheinlich überschritt. Nirgends war dem gesammten Bunde die Befugniß eingeräumt, **Polizeigesetze** für die einzelnen deutschen Bundesstaaten zu erlassen, welche in allen, ohne Rücksicht auf besondere Verfassung und Einrichtungen, gleichmäßige Kraft hätten. Nirgends war ihm die Befugniß eingeräumt, **Ausnahmegesetze** zu verkünden, die den Zusicherungen Trotz boten, welche den deutschen Bürgern vor ganz Europa (s. Art. 64 der Urkunde des Wiener Congresses vom Jahre 1815) gewährleistet waren.

Hatte aber jemals ein Ausnahmegesetz factisch bestanden, es mußte mit dem Zeitraum erlöschen, für den es ursprünglich, gleichviel aus welchem Titel, gegeben war. Und dieser Zeitpunkt des Erlöschens erschien mit dem 20. September 1824. Aber kurz zuvor, noch am 16. August 1824, beschloß die hohe deutsche Bundesversammlung, daß dies **mit dem 20. September jenes Jahres erlöschende** provisorische Preßgesetz (der Beschluß bezeichnet es wörtlich so) so lange in Kraft bleiben solle, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben werde. Also statt der Verwirklichung grundgesetzlich zugesicherter Preßfreiheit sollte unbestimmt aufrecht bleiben ein Ausnahmegesetz gegen gefürchteten Mißbrauch der Presse! Polizeistrenge für Wohlthat der Freiheit! Nun ist aber ein Ausnahmegesetz, das auch als solches offen sich verkündet, selbst wenn es nicht so unrechtmäßig und gesetzverletzend wäre, wie jenes, immer doch bedingt durch Umstände und augenblickliches Zeitverhältniß. Ein Ausnahmegesetz auf unbestimmte Zeit ist einem politischen Bannfluch gleich zu achten, ausgesprochen über die Nation für eine unberechenbare Zukunft. Das deutsche Volk hatte ein edleres Zutrauen verdient, und mit seinem Blute zu bezahlen geglaubt.

Wird ein ursprünglich auf bestimmte Zeit verkündetes Ausnahmegesetz, das die Rechte der Staaten und des Volkes verletzt, nach Ablauf jener Zeit wiederum für eine unbestimmte Zukunft verlängert, so kann man jeden Augenblick mit Recht sagen, es sey erloschen, weil eine Verfassung auf unbestimmte Zeit suspendiren, eben so viel heißt, als, sie vernichten. Aber dieses Ausnahmegesetz wurde noch, kurz vor seinem Erlöschen, zum tiefen Leidwesen deutscher Vaterlands-freunde, ausgeübt, als der Bourbonisch-Ferdinandeische Zug auf die westliche Halbinsel Einer Ansicht neue Kraft gab. Es wird von Neuem aufgegriffen, als Ein heißer Ruf in Deutschland erschallt, um das heiligste Gut der Civilisation: freie Schrift und Lehre. Nicht das haben wir dabei zu untersuchen, ob jenes Ausnahmegesetz diese oder jene Lehre verfolgt, ob die Verbreitung dieser Lehre ein Strafgesetz des einzelnen Staates verletzt haben würde oder nicht. Nein, das ist die Frage, ob unwandelbar die Lehre als solche verfolgt werden, und ob das provisorische, anmaßliche polizeiliche Ausnahmegesetz über das Recht, über die Verfassung, über das Gesetz, über die Richter, über die Wächter der Freiheit, über die Vollstrecker der Gesetze, ja über die Wesenheit des Bundes selbst immerdar sich erheben dürfe?

Wir, die wir dies Ausnahmegesetz allezeit für unverbindlich, jetzt in jedem Falle für erloschen achten, die wir wünschen und erwarten, daß jedem Staate überlassen bleibe, verfassungsmäßig die Preßfreiheit festzustellen, daß höchstens der Bund die Zusage erfülle, diese Freiheit durch gleichförmige Verfügung zu gewährleisten, hingegen Polizei und Strafen der Gesetzgebung jedes einzelnen deutschen Staates, wie dessen Verfassung es mit sich bringt, ganz anheimgebe: — wir beurkunden dieses Glaubensbekenntniß durch unsere Unterschrift. Des Rechtszustandes Freunde, protestiren wir, weil kein anderes Mittel uns geblieben, gegen fortdauernde Rechtsverletzung. Wir nehmen die Preßfreiheit, als unverjährbares Recht des Bürgers, als das einzige Mittel, den Rechtsfrieden in Deutschland wieder herzustellen, für uns und unsere Nachkommen, vor dem Vaterlande, vor Europa in Anspruch. Wir verwahren uns, für uns und alle Gleichgesinnte, daß die öffentliche Ruhe, welche die deutschen Bürger bewahren, so lange ein wahres Opfer ist, als man die Preßfreiheit ihnen entzieht, ein Opfer, aus freiem Willen dargebracht der Ueberzeugung,

daß des Vaterlandes Ehre und Heil die Ruhe fordert. Aber diese gesetzliche Ordnung, die von solchem Pflichtgefühl ausgeht, werde von denen, die den Rechtszustand fortwährend verletzen, nicht angesehen als ein Akt der stillschweigenden Unterwerfung und Genehmigung. Diese Genehmigung fehlt; sie fehlt bei den Vielen auch, welche durch Aengstlichkeit oder abhängiges Verhältniß sich gehindert fühlen, diese Protestation zu unterschreiben, während sie die darin ausgesprochenen Gesinnungen in ihrem Herzen theilen, und mit Mund und Handschlag an den Tag legen. —

1832. April. Frankfurt am Main.

Folgen 256 Unterschriften aus allen Ständen.

IV.

Neustadt an der Haardt, 11. Mai 1832.

(Die öffentliche Ruhe und Ordnung betreffend.)

Der Stadtrath, versammelt auf die Berufung und unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, bei Gelegenheit der Berathung über einen andern administrativen Gegenstand.

Nach Einsicht des Beschlusses der königl. Regierung des Rheinkreises vom 8. dieses, enthalten in dem Amtsblatt Nro. 28, welcher nicht nur eine beabsichtigte Versammlung zu einem Volksfest auf dem Hambacher Schloß verbietet, sondern sogar während drei Tagen die Einwohner der Stadt und einiger umliegenden Gemeinden von allem Verkehr mit Fremden abschneidet, denselben während dieser Zeit jede Zusammenkunft verbietet, und jede freie Bewegung derselben hemmt.

In Erwägung, daß es der Regierung selbst nach den Gesetzen, auf die sie sich zur Rechtfertigung solcher unerhörten Maßregeln stützt, nicht freisteht, eine Gegend willkürlich in Belagerungsstand zu setzen, sogar sie von allem Verkehr abzuschneiden, und die zu ihrer Approvisionirung zu haltenden Märkte zu untersagen; daß es vielmehr ihre Pflicht wäre, alle Hindernisse der freien Bewegung der Bürger und

Fremden aus dem Weg zu räumen — und die persönliche Freiheit der Bürger zu schützen.

Daß es ihr zwar mit Recht zusteht, alle polizeilichen Vorsichts-maßregeln zu ergreifen, um bei öffentlichen Versammlungen im Freien etwaige Unordnung zu verhüten und die Störer der öffentlichen Ruhe zu ergreifen; daß es ihr aber nicht zukommt, öffentliche Belustigungen und Versammlungen selbst zu stören, wenn diese sich in den Schranken der Ordnung und des Gesetzes halten.

In Erwägung, daß es nicht von der Willkür der Regierung abhängt, eine Versammlung zum Voraus seditiös zu erklären, ehe wirkliche Thatsachen dieses beweisen, und daß es für alle rechtliche und angesessene Bürger der Gegend äußerst verletzend seyn muß, von der Landesregierung öffentlich des Geistes des Aufruhrs beschuldigt zu werden, da es doch im höchsten Interesse Aller liegt, jeder Unordnung zu begegnen, welche die Freude des Festes stören würde.

Daß diese Beschuldigung um so auffallender ist, wenn die Regierung in allen seitherigen Aufrufen, selbst noch in der gerügten Verordnung volles Vertrauen in die Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe der Bewohner des Rheinkreises zu setzen vorgibt, und durch ihre Maßregeln und Beschlüsse gerade das gehässigste und ungegründete Mißtrauen an den Tag legt, daß sie sogar gegen die ganze Gegend ein solches Interdict verhängt, wie die französische Regierung nicht gegen die wirklich aufrührerischen Städte, Lyon, Grenoble ꝛc. ꝛc. ꝛc. that.

In Erwägung, daß die städtische Verwaltung hierin von allen guten Bürgern unterstützt, hinreichend im Stande ist, die Ordnung zu handhaben, auch selbst wenn sie dabei nicht von der Regierung unterstützt würde, daß der Stadtmagistrat in corpore diese Ordnung verbürgt und jede Störung sogleich selbst unterdrücken wird.

Daß also, indem durch die Wachsamkeit allen Unordnungen vorgebeugt, oder im Entstehen sie sogleich erstickt werden können, alle weitere Maßregeln, welche die Einwohner ihrer persönlichen und bürgerlichen Freiheit und Rechte berauben, nur als vexatorisch betrachtet werden können.

In Erwägung, daß es die Ehre und das Interesse aller Bewohner der mit dem Interdict belegten Gemeinden erfordert, solchen die

natürliche Freiheit beraubende ungesetzlichen Maßregeln sich zu widersetzen.

Aus diesen Gründen

protestirt der Stadtrath hierdurch feierlichst gegen die angeführte Verordnung vom 8. Mai, und verwahrt sich gegen alle Folgen, welche die beabsichtigt werden könnende Vollziehung derselben herbeiführen werden, und weist alle Verantwortlichkeit deshalb auf die Regierung zurück.

L. Dacqué. J. J. Schopmann. J. Göttheim. F. K. Exter. G. Frey. J. Böckler. J. Fr. Schopmann. Hassieur. Ch. Mattil. H. Claus. G. F. Grohe-Henrich. Zinckgraf. L. Bub. A. Pancera. J. Föster. C. L. Braun. W. Sauter. A. Penner. C. J. Rasor. Ph. Helfenstein. J. Brod. F. J. Frey. J. Aöresch. G. Knöchel. G. Exter.

V.

Deutscher Preßverein.

Das provisorische Central-Comite des vaterländischen Preßvereins zeigt hiermit die bisher gebildeten Filial-Comite's an, wiederholt das in der Flugschrift Nro. 3 enthaltene Ersuchen, auch an den übrigen Städten und einigermaßen bedeutenden Orten, solche Filial-Comite's zu bilden, und fügt noch bei, daß demnächst eine nähere Instruction für diese Local-Comite's bekannt gemacht werden wird. Einstweilen mögen die einzelnen Theilnehmer des Preßvereins Behufs ihrer Correspondenz mit dem Central-Comite jetzt schon sich an das Filial-Comite ihres Rayon, Bezirks oder Kantons (wo ein solches besteht) addressiren.

I. Zweibrücken:

Lellbach, Drechsler. Friedrich Faber, Gerber. Carl Thoma, Musiklehrer. Daniel Helwig, Bierbrauer. Christian Dingler, Mechanikus.

II. Pirmasens.

Ludwig Lippack, Apotheker. Friedrich Hauck, Kaufmann. M. P. C. Baumann, Kaufmann. Franz Dedreux, Gerber. Georg Herter, Bierbrauer.

III. Dürkheim:

Johann Fitz, Handelsmann. Andreas Dursy, Professor. Philipp Rühl, Eigenthümer. Wilhelm Sauerbeck, Eigenthümer. Fr. Wilh. Knöbel, Professor.

IV. Frankenthal:

Martin Güns, Holzhändler. Peter Zöller, Handelsmann. Friedrich Löw, Weinwirth. Philipp Braunsberg, Gerbermeister. Carl Reichhardt, Privatmann. Friedrich Körper, Thierarzt. Carl Weiß, Anwalts-Clerc. Peter Hillgärtner, Bäckermeister.

V. Kirchheimbolanden.

J. A. Brogino, Landstand. J. Miesel. Ph. Schmohl. Jakob Daum. C. Thieme. K. Schmidt. Fr. Rupprecht aus Kirchheimbolanden. Kern aus Morschheim. G. Ackermann. K. Wagner aus Marnheim.

VI. Kaiserslautern:

D. Maret, senior, Seifensieder. Philipp Karcher, Handelsmann. Dr. Kröber, Arzt. J. J. Tascher, Buchhändler. Kohlhepp, Buchdrucker. D. Gelbert, Rechtscandidat. J. Crusius. Beide letztere Ersatzleute.

VII. Neustadt:

Schopmann, Landstand. Dr. Hepp. Frey, Eigenthümer. Christmann, Buchhändler. C. Hornig, Eigenthümer.

VIII. Frankfurt:

Dr. Jucho. Georg Heinrich Engelhardt, Apotheker. Fritz Schneider, Buch- und Steindruckerei-Besitzer.

IX. Bergzabern:

Hertle, Eigenthümer. Sieben, Apotheker. Compter, Rothgerber. Jung, Kaufmann. Jülich, Geschäftsmann.

X. Odernheim, Provinz Rheinhessen:

Anton Baumgart. Friedrich Greiner. Adresse: Anton Baumgart, Geschäftsmann in Odernheim, Kanton Alzei, Provinz Rheinhessen.

XI. Annweiler:

G. D. Koch. D. Jäger, Cassier. H. Koch.

XII. Landau:

J. Ph. Weygandt, Gerbermeister. J. Walter, Handelsmann. L. Schneider, Kaufmann. J. J. Rauser, Kaufmann. J. L. Brück, Kaufmann. Adresse: J. J. Rauser, Kaufmann.

Zweibrücken, den 14. Mai 1832.

Schüler. Savoye. Geib.

VI.

Deutscher Preßverein.

Subscriptionen in Bergzabern.

Wilhelm Jülich, Geschäftsmann 10 kr. Lorentz Hertle, sen, Eigenthümer 30 kr. Joh. Jac. Moritz, Kaufmann 10 kr. Sieben, Apotheker 30 kr. Theobald Compter, Rothgerber 30 kr. Emanuel Pfaltzgraf, Bäcker 20 kr. Balthasar Schies, Eigenthümer 24 kr. Wilhelm Bopp, Eigenthümer, 24 kr. Heinrich Rothhaas, Uhrenmacher 8 kr. Heinrich Oschmann, Zeugschmied 8 kr. Frid. Jacob Moritz, Seifensieder 8 kr. J. Conr. Schmitthenner, sen., Strumpfweber 4 kr. Philipp Heilhäcker, Hufschmied 4 kr. Georg Hartier, Schneider 4 kr. Friedrich Schmitthenner, Bäcker 12 kr. Georg Michel Koch, Metzger 6 kr. Jac. Schüler, Schreiner 4 kr. Louis Weglin, Gastwirth 12 kr. Carl Koch, Sattler 6 kr. Ph. Georg Moritz, Färber 10 kr. Carl Fleckstein, Kaufmann 10 kr. Friedrich Mayer, Bierbrauer 10 kr. Louis Wintz, Rothgerber 20 kr. Heinr. Eckhardt, Rothgerber 10 kr. Friedr. Biehl, Bierbrauer 6 kr. Lorentz Hertle, jun., Bierbrauer 20 kr. Georg Jung, Kaufmann 30 kr. Carl Jäger, Kiefer 8 kr. Krehmer, Dreher 4 kr. Friedr. Jacob Koch, Rothgerber 6 kr. Friedr. Jacob Hederich, Bierbrauer 8 kr. Joh. Augspurger, Müller 10 kr. Friedrich Bürger, Bäcker 8 kr. Daniel Raab, Bäcker 4 kr. Michael Dahl, Musikant 6 kr. Ein Ungenannter 30 kr. Balth. Sünder, Musikant 6 kr. Heinr. Gilet, Blechschmied 4 kr. Carl Wendel, Feldscheer 6 kr. Carl Schüler, Glaser 4 kr. Joh. Steigelmann, Witib 6 kr. Balth. Schies, jun., Metzger 6 kr. Peter Bader, Schreiner 6 kr. Joh. Agne, Winzer 6 kr. Nicol. Corell, Wappenschmied 12 kr. Leonhard Pistor, Kaufmann 6 kr. Heinr. Schies, ledig, Oelschläger 1 kr. Fried. Jäger, Kaufmann 12 kr. Ein Ungenannter 24 kr. Carl Bopp, Bäcker, 6 kr. Georg Kirsch, Wirth 6 kr. Ph. Carl Heußler, Zimmermann 6 kr. Fried. Jac. Heußler, Glaser 6 kr. Michael Sprenger, Kübler 4 kr. Heinrich Naubold, Schuhmacher 4 kr. Gravius, Schneider 4 kr. Jac. Sprenger, ledig, Schneider 4 kr. Jac. Fuchs, Bierbrauer 8 kr. Jac. Bantz, Bäcker 4 kr. J. Dentzer, Kaufmann 6 kr. Bernhard

Propheter, Metzger 4 kr. Fried. Schieß, sen., Metzger 6 kr. Phil. Kilian, Hufschmied 6 kr. Carl Kiefer, Schlosser 4 kr. Joh. Gravius, Kiefer 4 kr. Fried. Ziegler, Messerschmied 4 kr. Fried. Ziegle, Sattler 4 kr. Ch. Lingsweiler, Capitäne bei einem franz. Dragonerregiment, hier gebürtig 24 kr. Christoph Bürger, Rentner 24 kr. Eine Ungenannte, die so unterschrieb: »zur Beförderung des großen Zwecks« 6 kr. Zusammen monatlich 11 fl. 37 kr.

Subscriptionen in Kirchheimbolanden.

J. A. Brogino, 1 fl. J. Miesel, 12 kr. Ph. Schmohl, 12 kr. Jakob Daum, 8 kr. C. Thieme, 12 kr. K. Schmidt, 12 kr. Fr. Rupprecht, 12 kr. W. Jung, 12 kr. Th. Ritter, 1 fl. M. Huhn, 6 kr. P. C. Schmidt, 6 kr. K. Schiffmann, 6 kr. J. R. 12 kr. Lennig, 30 kr. Kalbfuß, 20 kr. Münster, 8 kr. Ungenannt, 12 kr. Gotthold, 8 kr. Trotz der Tyrannei, wird die Presse dennoch frei, 20 kr. Nunquam retrorsum, 30 kr. A. Rörig, 4 kr. Heinrich Blaufuß, 4 kr. E. Moden, 3 kr. J. Zimmermann, 4 kr. H. Lindner, 6 kr. K. Dreher, 6 kr. Ph. Schmidt, 12 kr. K. Roth, 4 kr. Ein Ungenannter, 12 kr. Ein Ungenannter, 6 kr. Ein Ungenannter, 6 kr. Ein Ungenanter, 8 kr. N. N. 6 kr. Schloßsteyn, 12 kr. H. Gb. 4 kr. A Kölsch, 6 kr. C. Fischer, 4 kr. G. Heß, 4 kr. Kühner, 6 kr. P. Thiel, 6 kr. Brunk von Unterborn, 1 fl. L. Siegel, 6 kr. Detter, 3 kr. L. Wagner, 6 kr. Fr. Kompf, 3 kr. K. Beker, 3 kr. Joh. Leik, 12 kr. Peter Fuchs, 12 kr. K. R. Ungenannt, 6 kr. K. Knöbel, 6 kr. G. Schiffmann, 3 kr. Maier, 3 kr. Steller, 6 kr. K. Seiler, 6 kr. K. Roth, 2 kr. L. Ackermann, 4 kr. W. Müller, 4 kr. G. Ackermann, 6 kr. J. Völkel, 3 kr. L. Kuntz, 4 kr. Siegel, 6 kr. Ungenannt, 3 kr. Ungenannt, 6 kr. Ungenannt, 4 kr. F. Schmidt, 6 kr. F. Klag, 6 kr. Frei, 3 kr. G. Dreher, 6 kr. Kreiß, 16 kr. Ungenannt, 6 kr. H. Köchlein, 4 kr. Ph. Weingart, 3 kr. J. Jung, 4 kr. J. Krollmann, 3 kr. Ich bin auch dabei, 6 kr. Wenn's nur gelingt, 3 kr. Erreiche dein Ziel, 3 kr. G. Heß, 4 kr. Ph. Braunewell, 12 kr. Ph. Butterfaß, 4 kr. K. Rhemheimer 4 kr. W. Liks, 4 kr. W. Wohlgemuth, 4 kr. G. Seiler, 6 kr. Lapp, 3 kr. D. Lehenhof, 4 kr. J. Ferdinand, 4 kr. A. G. 3 kr Fauerbach, 6 kr. Schach, 6 kr. J. R. 6 kr. P. Beker, 3 kr. J. Oertel, 3 kr. K. Deu=

bel, 4 kr. G. Brüßel, 3 kr. P. Kühner, 3 kr. J Grieß, 3 kr. W. Kronenberger, 6 kr. K. Schmitt, 6 kr. K. Hopp, 6 kr. J. P. Dauth, 6 kr. G. Dauth, 6 kr. J. Jung, 6 kr. F. Liebek, 3 kr. P. Schäfer, 3 kr. G. Brühl, 6 kr. W. Christ, 6 kr. Ottmann, 6 kr. G. Roth, 4 kr. G. Germann, 4 kr. J. Kirchner, 6 kr. F. Brem, 2 kr. Longo, 6 kr. Rhemheimer, 6 kr. L. Kühner, 2 kr. Deichmann, 6 kr. C. Kühner, 6 kr. L. Baier, 8 kr. J. Huber, 3 kr. Fr. Willig, 4 kr. Erlein, 2 kr. A. Schüler, 6 kr. H. Beker, 4 kr. K. Merk, 6 kr. Ph. Stephan, 6 kr. J. Haupmann, 3 kr. A. Göttel, 3 kr. Ph. Hübel, 4 kr. K. Klein, 3 kr. Schmahl, 3 kr. Erchling, 6 kr. J. Barbier, 6 kr. W. Neugässer, 4 kr. L. Hauenstein, 4 kr. Zusammen monatlich 16 fl. 33 kr.

---

37 Glieder der protestantischen Pfarrgemeinde Luthersbrunn, wobei 5 Katholiken, mit einem monatlichen Beitrag von 5 fl. 8 kr.

---

64 Glieder der Gemeinde Anweiler, mit einen monatlichen Beitrag von 7 fl. 23 kr.

Subscriptionen in Wallhalben und Oberhausen.

An das provisorische Central-Comite des deutschen Vaterlandsvereins in Zweibrücken.

Der Verein hieselbst übersendet hiermit die Beträge der Subscriptionen für die freie Presse für den laufenden Monat mit 2 fl. 39 kr. Mit Freude müssen wir zugleich berichten, daß der vorige Monat aus 4 Gliedern mit 20 kr. monatlich bestehende Verein um 33 Glieder mit 2 fl. 19 kr. Monatsbeitrag zugenommen hat. Nebenbei existirt noch in Wallhalben ein Verein von Männern, da die bei uns subscribirten Wallhalber alle ledigen Standes sind. — Es ist der Unterzeichneten höchster Wunsch, daß Gegenwärtigem die Ehre der Publicität gegönnt werde, indem das eine Ort, niedergehalten durch etliche alberne Gewalthaber, für solche würdige Zwecke noch nie Aufschwung fühlte, aber jetzt, mit Ausnahme dieser, die anerkannt gute Sache aus allen Kräften unterstützen will.

Das gewählte Ortscomite des Vereins,

Fr. Löhr. Louis Ritter.

Theobald Ritter, Müller von Oberhausen 12 kr. Franz Löhr von Wallhalben 6 kr. Louis Roth 4 kr. Joh. Muller von Ger-

hardsbrunn 4 kr. Jac. Reinheimer von Wallhalben 3 kr. Christian Bender 3 kr. Jac. Stiefel von Oberhausen 6 kr. Bernhardt Reinheimer 6 kr. Anton Martin von Wallhalben 3 kr. Jac. Caire 3 kr. Georg Schiffer von Blieskastel 3 kr. Jac. Nickel, jun. von Wallhalben 3 kr. Valentin Reinheimer, jun. 4 kr. Joh. Martin 3 kr. Wolfgang Mai 3 kr. Peter Zimmermann, Dienstknecht 3 kr. Fried. Ritter, ledig, von Oberhausen 6 kr. J. Immler 6 kr. J. Martin, jun., 6 kr. Zinnstein 6 kr. Ph. Oster 6 kr. Jac. Oster 2 kr. Ludwig Ritter 6 kr. Isaak Dreifus 1 kr. Friedrich Martin 6 kr. Nikolaus Schaaf 5 kr. Emanuel Reinheimer 5 kr. Marx Reinheimer 1 kr. Georg Jac. Leyes 3 kr. Phil. Jac. Klein, Dienstknecht 3 kr. Christian Lang, ledig, 5 kr. Johannes Katz, junior, 2 kr. Ein Ungenannter 6 kr. Ein Ungenannter 4 kr. Model Weiler 4 kr. Emanuel Frank 1 kr. Peter Martin, ledig, 6 kr. Zusammen monatlich 2 fl. 39 kr.

Subscriptionen in Alzei.

Fünf und fünfzig Bürger von Alzei, Provinz Rheinhessen, übersenden hiemit dem deutschen Vaterlands-Verein zur Unterstützung der freien Presse, die Summe von 44 fl. als den Betrag für 2 Monaten.

Dr. Vanderlinde, junior 2 fl. And. Keßler 1 fl. 10 kr. Fr. Scharnberger 1 fl 10 kr. J. B. Mogé 1 fl. 30 kr. J. M. 1 fl. 36 kr. J. Schröder 48 kr. Zur Einheit und Freiheit Deutschlands 1 fl. 10 kr. Fürst oder Bettler, vor dem Gesetz sind alle gleich 12 kr. Für Gott und Vaterland 24 kr. Zur Einheit und Freiheit Deutschlands 2 fl. Ich trette dem bei, was gut fürs Vaterland ist 8 kr. J. P. 4 kr. Der hier zeichnet, war und ist fürs Vaterland 24 kr. Michael Kleinknecht, Kammacher 4 kr. Freiheit ohne Zügellosigkeit 1 fl. 36 kr. Offen, redlich, ohne Scheu! 24 kr. Märklin 48 kr. J. Adermann 24 kr. Freiheit und Ordnung. W. W. 48 kr. Adam Heister 12 kr. Adam Mössinger 24 kr. Alles für Recht und Gesetz 2 fl. Ein Ungenannter 2 fl. Für die freudenreiche Zukunft 2 fl. 20 kr. D. Stubenrauch 24 kr. Simon Belmont, jun., 1 fl. 10 kr. Ph. C. Künstler, ein Kurhesse, 24 kr. Johs. Hostermann 24 kr. In der Hoffnung, daß es besser werde 16 kr. Gott will, daß alle Menschen zur Erkenntniß der Wahrheit kommen 1 fl. 30 kr. Freies Wort, Deutschthums Hort! 30 kr. M. Herberg 12 kr. Deutschland — ein Land! 20 kr. Untergang allen Tyran=

nen 24 kr. Bened. Schönfeld 12 kr. Georg Kolb 8 kr. Heinrich Heister 8 kr. Thomas Probst 8 kr. Jac. Lessing 8 kr. Joh. Heimerle 8 kr. Peter Schmitt 8 kr. Christian Schärff 6 kr. Wilh. Baumann 6 kr. Georg Axer, 12 kr. Freiheit der deutschen Volkszunge 24 kr. W. Weissenbach, Ebenist, 12 kr. Jac. Fried. Baab 8 kr. Leopold Trier 8 kr. Simon Mayer 12 kr. Gesetzliche Freiheit für ganz Deutschland, mäßige Civilliste und Verantwortlichkeit der Minister 1 fl. 10 kr. Freiheit unter dem Schutze der Gesetze 1 fl. N. N. 5 kr. Vereinigung macht stark 6 fl. für 6 Monate. Zur Wiederherstellung des Vaterlandes 3 fl. 30 kr. für 6 Monate. Zum allgemeinen Besten 35 kr. für einen Monat. Zusammen 44 fl.

Möchte die Sonne der gesetzlichen Freiheit bald über Deutschland aufgehen, und ihre himmlischen Strahlen die Herzen der Brüder entflammen zur Liebe des Vaterlandes, damit alle begeistert würden zu dem großen Werke, zur Einheit Deutschlands!

Subscriptionen in Frankeneck.

Michael Werlein, Bürgermeister 3 kr. J. J. Goßler, Papierfabrikant 1 fl. Peter Meder, Schuhmacher 3 kr. Daniel Korter, Taglöhner 3 kr. Elias Frieß, Taglöhner 3 kr. Nicolaus Förger, Taglöhner 1 kr. Peter Ullmeyer, Taglöhner 1 kr. Elias Welker, Papiermacher 3 kr. Johannes Kaiser, Papiermacher 3 kr. Bernhard Bauer, Taglöhner 4 kr. Johannes Keller, Taglöhner 3 kr. Heinrich Goßler, Papierfabrikant 1 fl. Philipp Schmidt, Papiermacher 3 kr. Peter Jac. Roth, Papiermacher 3 kr. Ludwig Diehl, Papiermacher 4 kr. A. Hosfeld, Papiermacher 3 kr. A. Gasner, Papiermacher 3 kr. Jacob Nieter, Papiermacher 3 kr. Mathias Kaiser, Papiermacher 3 kr. Alexander Berger, Papiermacher 6 kr. Jacob Birlenbach, Papiermacher 6 kr. Jacob Fries, Taglöhner 3 kr. Andreas Zimmermann, Taglöhner 3 kr. Benedict Gaß, Papiermacher 3 kr. Johann Heckmann, Papiermacher 3 kr. Peter Dietz, Taglöhner 3 kr. Adam Müller, Gemeindediener 1 kr. Fr. Adam Meder, Schuhmachermeister 3 kr. Philipp Schäfer, Zimmermann 3 kr. Adam Kohl, Schreinermeister 3 kr. Joh. Georg Ohlau, Fabrikarbeiter 6 kr. Johann Schäfer, Zimmermann 3 kr. Jacob Korter, Lumpenhändler 4 kr. Gust. Reichert, Kaufmann 12 kr. Nic. Laubecher, Wagnermeister 6 kr. Zusammen monatlich 3 fl. 34 kr.

Ein patriotischer Deutscher zahlt halbjährlich 6 fl.
